



**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401)
zum Vorhaben:
„Neuerrichtung einer Deponie DK I
am genehmigten Standorte der Deponie Kirchen-Wehbach“**

Stand: 15.05.2020

Auftraggeber:
Ingenieurgruppe RUK GmbH
Auf dem Haigst 21
70597 Stuttgart

Auftragnehmer:
Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Vorhabenbeschreibung.....	4
3.1	Technische Merkmale des Vorhabens	4
3.2	Relevante Wirkfaktoren	4
4	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	5
4.1	Untersuchungsraum für die Natura 2000-Prüfung	5
4.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes.....	6
4.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	7
4.4	Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	8
5	Beschreibung des Wirkraums	13
5.1	Abgrenzung des Wirkraums	13
5.2	Beschreibung des Wirkraums.....	14
5.3	Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.....	15
6	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen	20
6.1	Ermittlung der Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele.....	20
6.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	20
7	Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	22
8	Bewertung der Restbeeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	25
9	Zusammenfassung	28
10	Literatur.....	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Standort der vorhandene Erd- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach auf Gemarkung Wehbach. soll eine DK I-Deponie errichtet werden. Die Deponie soll zukünftig nicht mehr als Deponie der Klasse 0 (DK 0-Deponie), sondern als Deponie der Klasse I (DK I-Deponie) gemäß Deponieverordnung (DepV) mit allen hierfür erforderlichen Einrichtungen angelegt werden.

Die geplante Errichtung der Deponie findet auf dem Gelände der bestehenden DK 0-Deponie sowie auf einer als Lagerplatz genutzten Gewerbefläche statt. Teile der Erweiterungsfläche liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401).

Zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union für den Gebiets- und Lebensraumschutz basiert auf zwei Richtlinien:

- der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), genannt **FFH-Richtlinie**.
- der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, genannt **Vogelschutzrichtlinie**,

Wichtigstes Ziel der beiden Richtlinien ist nach Art. 3 Abs. 1, FFH-Richtlinie, die Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines europäischen Schutzgebietssystems, das den Namen „Natura 2000“ trägt. In dieses Schutzgebietssystem werden nach naturschutzfachlichen Auswahlkriterien aufgenommen:

- besondere Schutzgebiete (BSG bzw. Special Protected Areas, SPA), die zum Schutz der Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. Special Area of Conservation, SAC) zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten.
- des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der wandernden Vogelarten ausgewiesen werden müssen.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom März 1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017) wurden die Anforderungen der beiden europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

3 Vorhabenbeschreibung

3.1 Technische Merkmale des Vorhabens

Die Planung umfasst drei Komplexe:

1. Erweiterung der Deponie in Fläche und Höhe: Die Deponie soll um den Deponieabschnitt BA III mit einer Fläche von ca. 4,1 ha erweitert werden. Der Deponieabschnitt BA III ist etwa deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen „Gewerbegebiet Wehbach Nord“. Die Fläche beinhaltet ca. 3,3 ha für den Deponiekörper samt Wegen. Die restliche Fläche entfällt auf die Baustoffaufbereitung und den Wertstoffhof.
2. Änderung der Deponieklasse: Für das noch nicht verfüllte Deponiegelände soll eine Umwidmung von Deponieklasse 0 auf Deponieklasse I erfolgen. Dies betrifft folgende Flächen:
 - a) Überhöhung des BA I, betroffene Fläche ca. 2,7 ha
 - b) östlicher Deponiebereich (BA II), Fläche ca. 3,6 ha
 - c) südlicher Deponiebereich (BA III), Fläche ca. 4,1 ha.
3. Umnutzung ausgewählter Flächen: Verlegung der Baustoffaufbereitung von BA III auf die Fläche westlich davon.
Der Wertstoffhof des AWB LK Altenkirchen wird im südlichen Bereich des BA III (Bereich des Bebauungsplans) neu eingerichtet.

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Durch die geplante Baumaßnahme sind verschiedene Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese werden unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

- baubedingte Auswirkungen ergeben sich in Zuge der Bautätigkeit und können zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet oder dauerhaft sein
- anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch den geplanten Baukörper selbst und sind zeitlich unbegrenzt
- betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch den Betrieb und die Unterhaltung der Erddeponie

Nachfolgend werden die möglichen Wirkfaktoren kurz erläutert.

Als **baubedingte Wirkfaktoren** sind vor allem folgende zu nennen:

- Inanspruchnahme von Lebensstätten von Tierarten, Tierverluste durch Überfahren, Beseitigung von Fortpflanzungshabitaten
- die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustraßen, Lagerflächen, Zwischendeponien
- Lärmemissionen durch Bautätigkeit
- Öl- und Benzineintrag in Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch Baustellenfahrzeuge
- Beschädigung von an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen z.B. durch Überfahren von Flächen, Beschädigungen von Gehölzbeständen u.ä.

- Bauverkehr auf Zubringerwegen

Die wesentlichen **anlagebedingten Wirkfaktoren** sind:

- Versiegelung
Versiegelung des Untergrunds durch Herstellung einer Basisabdichtung (im Bereich der genehmigten Erweiterung in BA II bereits als vorhanden angenommen).
Durch den Neubau des Wertstoffhofes und der neuen Zufahrt werden bisher unversiegelte Flächen versiegelt.
- Flächenumwidmung
Durch die Vergrößerung der Fläche und der Kubatur der Deponie entstehen Eingriffe in die Biotopstrukturen, die in der Rekultivierungsplanung und im Bebauungsplan vorgesehen waren.
- Verlust von Habitatstrukturen verschiedener geschützter Tierarten
- Veränderung von Fließgewässern
Das Einleiten von anfallendem Oberflächenwasser in den Asdorfer Bach kann zu Veränderungen der Abflusswerte des Fließgewässers und damit zu Änderungen der Bachsohle oder der Bachufer sowie zum Eintrag von Schadstoffen führen.
- Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer
Durch die Einleitung von Oberflächen- und Sickerwasser aus dem Deponiegelände besteht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Asdorfer Bach
- Veränderung des Landschaftsbilds
Durch Überhöhung der Deponie gegenüber der ursprünglichen Planung tritt diese stärker in Erscheinung

Als **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind im Allgemeinen zu nennen:

- Schallemissionen, Staubemissionen durch den Betrieb der Deponie, der Baustoffaufbereitung und des Wertstoffhofes.
- Schadstoffimmissionen gasförmiger Art (Luftschadstoffe) und flüssiger Art (Abwässer)
- Tierverluste durch Überfahren

4 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

4.1 Untersuchungsraum für die Natura 2000-Prüfung

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet Nr. 5312-401 „Westerwald“. Das Vogelschutzgebiet besitzt eine Gesamtgröße von 28.980 ha und erstreckt sich im Naturraum Westerwald mit mehreren Teilgebieten über die Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Betzdorf, Daaden, Gebhardshain, Hachenburg, Herdorf, Kirchen (Sieg), Rennerod, Selters (Westerwald), Wallmerod, Westerburg, Wirges und Wissen.

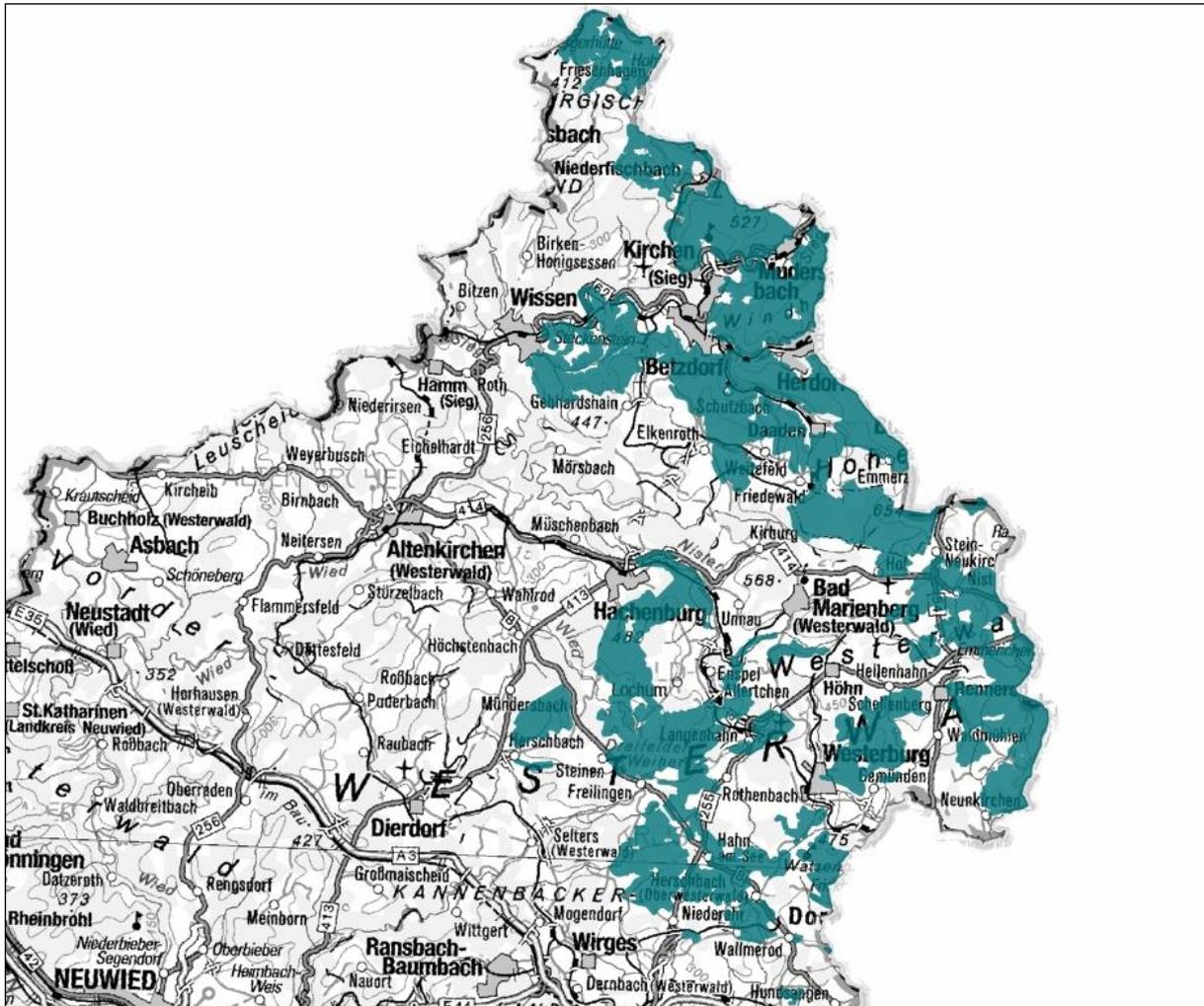


Abbildung 1: Lage und Ausdehnung des Vogelschutzgebietes Nr. 5312-401 „Westerwald“ (Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz)

Gemäß Steckbrief zum Vogelschutzgebiet handelt es sich um ein strukturreiches Mittelgebirge mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen.

Das Vogelschutzgebiet besitzt landesweit eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Raufußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.

4.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000-Gebites

Gemäß § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG vom 6. Oktober 2015) ist der Zweck der Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Der Standarddatenbogen nennt folgende Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.
- Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.

Folgende Vogelarten wurden für das Vogelschutzgebiet gemeldet:

Tabelle 1: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes (gemäß Standarddatenbogen)

Art	Population im Gebiet			Beurteilung des Gebietes	
	Typ	Größe	Einheit	Erhaltung	Isolierung
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	r	11	p	-	-
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	r	DD	p	-	-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	r	15	p	B	C
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	r	50	p	-	-
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	c	1-5	i	-	-
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	r	3	p	-	-
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	r	18	p	-	B
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	r	DD	p	-	-
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	r	14	p	B	C
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	300	p	-	-
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	r	3	p	-	-
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	r	DD	p	-	-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	r	22	p	-	-
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	2	p	-	-
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	r	DD	p	-	-
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	r	DD	p	-	-
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	r	DD	p	-	-
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	r	340	p	B	C

Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung

Größe: DD = keine Daten

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste

4.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Umfeld des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete, die aufgrund ihrer räumlichen Lage in Beziehung zu diesem stehen:

Tabelle 2: Natura 2000-Gebieten im Umfeld des Vogelschutzgebiets „Westerwald“

Gebietstyp	Gebietsnummer	Gebietsname
VSG	5314-303	NSG Krombachtalsperre
VSG	5213-401	Neunkhausener Plateau
VSG	5412-401	Westerwälder Seenplatte
VSG	5214-401	Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen

Gebietstyp	Gebietsnummer	Gebietsname
FFH	5012-301	Wacholderbestände bei Wildberg
FFH	5113-302	Giebelwald
FFH	5212-302	Sieg
FFH	5013-301	Eulenbruchs Wald
FFH	5214-303	Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal
FFH	5214-305	Ruebgarten
FFH	5214-306	Weier- und Winterbach
FFH	5214-309	Buchheller Quellgebiet
FFH	5314-304	Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes
FFH	5212-303	Nistertal und Kroppacher Schweiz
FFH	5413-301	Westerwälder Kuppenland
FFH	5312-301	Unterwesterwald bei Herschbach
FFH	5511-301	Brexbach- und Saynbachtal

Zudem steht das Vogelschutzgebiet im Zusammenhang mit national geschützten Gebieten. Hierzu zählen 5 Landschaftsschutzgebiete sowie 22 Naturschutzgebiete.

4.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Vogelschutzgebiet Westerwald liegen keine Bewirtschaftungspläne vor. In den Artensteckbriefen des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz werden für die einzelnen Vogelarten Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung aufgeführt.

Tabelle 3: Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Vogelarten (Quelle: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe>)

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
Raufußkauz (Aegolius funereus)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, reich gegliederten störungsarmen Altholzbeständen sowie eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen); • Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen; • Anlegung eines Bruthöhlenkatasters und Information der Forstverwaltung; • Schutz der Höhlenbäume (insbesondere Altbuchen) und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung von Starkbäumen mit Schwarzspecht-Höhlen; • In höhlenarmen Gebieten Einsatz von Nisthilfen mit Mardersicherung.
Eisvogel (Alcedo atthis)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der verbliebenen, naturnahen Fließgewässersysteme und ihrer Altarme, Renaturierung ausgebauter Gewässer sowie Erhaltung und Schutz von Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben und Baggerseen mit vorhandenen Steilwänden; • Verbesserung der Wasserqualität; Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln; • Förderung der Wirbellosen- und Fischfauna durch (Struktur-) Güteverbesserung; • Schutz vor Verfolgung (in Teichwirtschaften Anlegung von „Ablenkteichen“ mit Sitzwarten und reichem Angebot an (wirtschaftlich uninteressanten) Kleinfischarten); • Steuerung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten; ggf. Besucherlenkung oder Einrichtung unzugänglicher, geschützter Zonen;

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Brutplätzen z. B. durch Anlage von Uferabstichen oder Anbringung von künstlichen Nisthilfen sowie von Nahrungs- und Ansitzmöglichkeiten an begradigten, ausgebauten Flussufern.
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen; • Förderung extensiver Grünlandnutzung, z. B. zeitweilige Beweidung mit Rindern; • Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl des Mähgerätes (keine Saug- oder Kreiselmäher); • Offenhaltung verbuschender Feucht- und Nassgrünländer und lokale Wiedervernässung drainierter Flächen.
Haselhuhn (Bonasa bonasia)	<ul style="list-style-type: none"> • Großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mindestens 20 - 30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; • Aufhauen von mit Nadelhölzern bepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); • Keine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); • Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß, das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; • Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitate; • Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeit über die Biologie und den Schutz der Art.
Uhu (Bubo bubo)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der (traditionellen) Brutplätze vor Störungen z. B. durch Besucherlenkung; • Abstimmung von forstlichen Arbeiten und Abbautätigkeiten in Horstnähe in Steinbrüchen („Uhu-Schutz-Zonen-Konzeption“, Bergerhausen 1997) während der Brutzeit (Balz und Eiablage teilweise im Winter!); • Schaffung künstlicher Brutnischen oder Absicherung von unfallträchtigen Standorten; ggf. Entbuschung der Horstplätze; • Absicherung von straßennahen Bereichen und Bahndämmen durch geeignete Begleitpflanzungen zur Vermeidung von Kollisionen; • Erhaltung und Verbesserung einer großräumigen, reich gegliederten, extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft mit hohem Grünland- und Waldanteil sowie unverbauten Gewässerrändern und Verlandungszonen (Jagdgebiete); • Absicherung von Stromleitungen und ungünstig konstruierten Mittelspannungsmasten.
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffen eines Netzwerkes geeigneter Brut- und Nahrungsgebiete mit strengem Schutz vor Störungen und Verfolgung durch den Menschen; • Entschärfung von Stromleitungen (Erdverkabelung) sowie Isolation gefährlicher Masttypen; • Berücksichtigung von Schwarzstorchvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagenstandorten; Einhalten von Abstandsflächen;

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Fernhaltung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, Regelungen für die Brennholzwerbung; • Erhaltung des Gebietscharakters und der Waldstruktur in unmittelbarer Horstnähe; • Erhalten von stehendem Totholz im direkten Horstumfeld als Ruheplatz; • Sperren von Waldwegen, die in unmittelbarer Nähe zu besetzten Horsten verlaufen, im Zeitraum von Anfang März bis Ende August; • Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung; • Gewässerschutz, keine Stacheldräfte (Viehweide) über Fließgewässern, Schaffung von Gewässerrandstreifen; • Rücksichtnahme der Jagdausübenden in Schwarzstorchrevieren, keine jagdlichen Einrichtungen in Horstnähe; • Öffentlichkeitsarbeit, Information; • Entwicklung eines landesweiten Horstbetreuernetzes; • Verbesserung der hydrologischen Situation und Erhöhung der Anzahl von Kleingewässern im Brutgebiet; • Verhinderung der Zunahme menschlicher Störungen in Brutrevieren (z. B. Freizeitnutzung, starke Frequentierung von Waldwegen in der Horstschutzzone).
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen. Aufgrund geringer Ortstreue der Art sind Schutzmaßnahmen nur in großem Maßstab sinnvoll; • Abstimmung von Mähterminen und kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen von Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit), Wahl des Mähgerätes (z. B. Balkenmäher); • Management und Vertragsnaturschutz; • Absicherung von Freileitungen; • Schaffung oder Erhalt von erhöhten Vegetationsstrukturen, die von den Vögeln bei ihrer Ankunft als Rufplätze genutzt werden können.
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlenbäume längerfristig sichern und erhalten: Schutz der Höhlenbäume und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung schlagreifer Buchen und anderer Starkbäume mit Schwarzspechthöhlen. • Reduzierung der Walderschließung. • Verzicht auf Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelwälder, Belassen von Totholz und Stubben in Wäldern; Sicherung einer natürlichen Dynamik auf Windwurf-, Kalamitäts- oder Waldbrandflächen. • Erhaltung und Schutz der Ameisenlebensräume (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen, Feuchtweiden und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen; • Reduzierung intensiv genutzter Wiesen, Abstimmung der Mähtermine und Förderung kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl des Mähgerätes;

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
	<ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung verbuschender Feucht- und Nassgrünländer, z. B. durch extensive Beweidung und lokale Wiedervernässung.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Grünlandnutzung, Förderung extensiver Weidewirtschaft; • Erhalt und Neuanlage größerer, kommunizierender Heckenstreifen im Kulturland aus standortgemäßen Arten sowie natürlicher Waldsäume; • Verbesserung des Nahrungsangebots: Schutz und Förderung reich strukturierter, artenreicher Feldfluren mit Feldrainen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen sowie Hecken und insbesondere offener und magerer Wiesen; • Reduzierung des Erholungsdruckes und Vermeidung von Störungen in den Bruthabitaten.
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben vorhanden
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Auwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. • Vermeidung von starken Eingriffen und Verlängerung der Umtriebszeiten von Eichen. • Erhaltung von Altholzbeständen. • Sicherung störungsfreier Phasen im Horstbereich während der Brut- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Ende Juli). • Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen. • Weitere Verminderung des Einsatzes von Rodentiziden in der Landwirtschaft. • Weitere Verminderung des Pestizideinsatzes auf landwirtschaftlichen Flächen. • Besucherlenkung und Erhalt störungsfreier (Halb-)Inseln an Gewässern. • Schaffung fischreicher Altwasser. • Erhalt von Totholzbäumen im Horstgebiet (als Sitzwarten, zur Beuteübergabe etc.).
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Wälder und Waldinseln in einer vielfältig genutzten Kulturlandschaft; • Vermeidung der Intensivierung der Landwirtschaft; • Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen und insbesondere der Horstbäume. Sicherung störungsfreier Phasen in Horstnähe während der Brutzeit (März - Juli); • Erhaltung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil; • Entschärfung von gefährlichen Masttypen; • Begrenzung von Landschaftszerschneidungen in den Revieren (Straßen, Bahnlinien, Stromleitungen, Windkraftanlagen) inkl. Ausbau bzw. Neubau von Waldwegen; • Begrenzung von Grünlandumbruch und großflächiger Nutzungsänderung (Maisanbau); • Rücksichtnahme bei Forstarbeiten und Jagd innerhalb der Horstbereiche während der Brutzeit (01. März bis 31. Juli).
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Regeneration vielfältiger grenzlinienreicher Laub- und Nadelmischwälder mit hohem Altholzanteil; • Möglichst lange Umtriebszeiten bei Buchen und Eichen; • Vermeidung der Zerschneidung von Wäldern durch Verkehrsstrassen; • Wiederherstellung bzw. Erhaltung abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften (Nahrungsareal); besonders bedeutsam sind sonnenexponierte Lagen.

Art	Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt von Hartholzauen und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern (besonders Eichenbestände); • Erhalt von stehendem Totholz, besonders Eichen; • Schutz von Höhlenbäumen; • Wiedervernässung und Regeneration von Auwäldern und feuchten Eichenwäldern; • Schutz und Erhaltung von Streuobstwiesen; • Neubegründung von Eichenwäldern.
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines Netzwerks alter, reich strukturierter Laubwälder auf großer Fläche, d.h. weitgehender Verzicht auf großflächige, starke Verjüngungshiebe und Förderung einer naturnahen forstlichen Nutzung mit Anstreben eines möglichst hohen Erntealters und Schonung von Höhlenbäumen. • Erhalt der Auwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. • Reduktion des Düngemiteleintrags sowie Förderung und Erhaltung extensiv genutzter Wiesenlandschaften an Waldrändern und von Waldwiesen zur Steigerung des Nahrungsangebots.
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen; • Extensivierung intensiv genutzter Wiesen und Weiden, Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher; • Entschärfung gefährlicher Freileitungen in Feuchtgebieten.
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt, Offenhaltung und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen), Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen; • Förderung extensiver Grünlandnutzung, z. B. zeitweilige Beweidung mit Rindern; • Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher.

5 Beschreibung des Wirkraums

5.1 Abgrenzung des Wirkraums

Innerhalb des Untersuchungsraums erfolgt die Abgrenzung des Wirkraums. Dies ist der Bereich, in dem durch das Vorhaben bedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes auftreten können. Die Abgrenzung erfolgt durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele wichtigen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes mit der maximalen Reichweite der Wirkungen des Vorhabens.

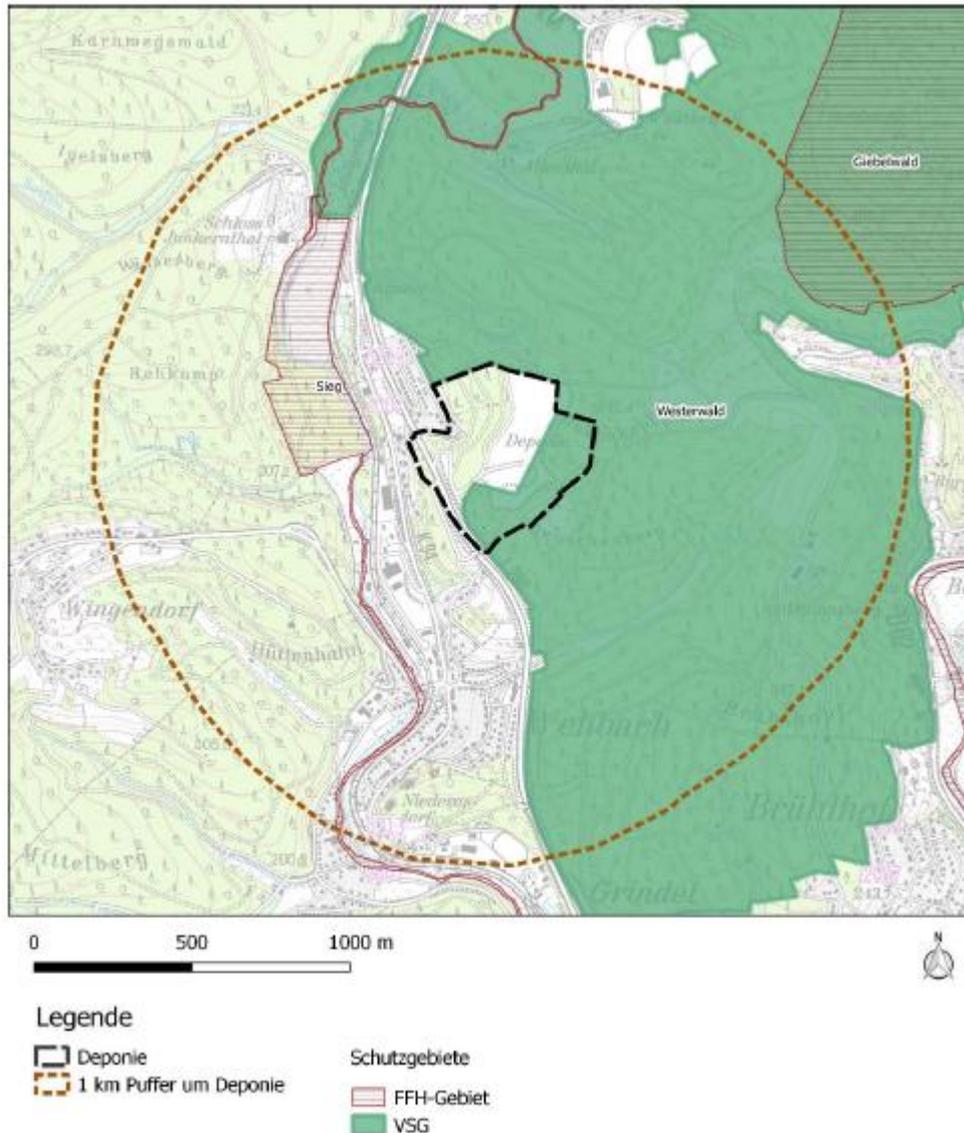


Abbildung 2: Abgrenzung des Wirkraums (1 km Puffer um Deponie) und Darstellung von Schutzgebieten. Geodatenbasis: GeoBasis-DE / BKG 2019. (Quelle: MÜCKSCHEL 2020)

In der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung wurden neben dem direkten Vorhabensbereich ein Pufferbereich von ca. 1 km um die Deponiefläche in den Wirkraum mit einbezogen.

5.2 Beschreibung des Wirkraums

Der Wirkraum liegt in den Landschaftsräumen Giebelwald und Niederschelden-Betzdorfer Siegtal.

Der Giebelwald ist fast vollständig bewaldet und wird vom Asdorfer Bach in einem Kerbsohlental gequert. Die Wälder werden in den Höhenbereichen von Fichtenforsten und Mischwäldern, in den Talflanken von Laubwäldern und Niederwäldern dominiert. Die Waldflächen werden lediglich durch das Wiesental des Asdorfer Bachs und schmale Seitentälchen gegliedert. Außerhalb der Waldbestände dominiert die Grünlandnutzung. Siedlungsflächen konzentrieren sich auf das Tal des Asdorfer Bachs.

Das Niederschelden-Betzdorfer Siegtal liegt als gewundenes Kastental zwischen dem Hellerbergland und dem Giebelwald, mit einer 100 m bis 300 m breiten Talsohle und drei verschiedenen Terrassenniveaus an den Talflanken. Auf den Terrassen konzentrieren sich die Siedlungsflächen, die Talhänge sind bewaldet. Landwirtschaftliche Flächen beschränken sich auf die Talsohle und die unverbauten Terrassenflächen. (Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=331.5).

Zentral innerhalb des Wirkraums liegt das Deponiegelände. Hier dominiert neben der Deponienutzung die Waldnutzung.

Im aktiv genutzten Deponiebereich befinden sich neben unbewachsenen Aufschüttungen mit Schutt, Schotter und sandig-lehmigen Erden Gras-, Ruderal- und Hochstaudenfluren sowie verbuschte Bereiche.

Südlich schließt sich eine offene Fläche als Lagerplatz sowie ein intensiv genutzter Lagerbereich mit Hallen an. Östlich des aktiv genutzten Deponiebereichs liegt die aktuelle Erweiterungsfläche mit Rohboden sowie aufkommenden Hochstaudenfluren, Ginstergebüsch, Grasfluren und Neophytengestrüpp. In diesen Bereichen sind randlich Felsflure bzw. Feinschutthalden vorhanden.

Die umgebenden Waldbestände besitzen unterschiedliche Ausprägungen. Es überwiegen junge Buchenwaldbestände im Stangenholzalder sowie Nadelforste und Birken-Jungwald. In den Randbereichen ist Eichen-Buchen- sowie Nadel-Buchen-Hochwald vorhanden. Südöstlich des Lagerplatzes befindet sich eine junge Kahlschlagfläche mit einer schütterten, artenarmen Krautschicht.

Innerhalb des aktiven Deponiebereichs befindet sich ein periodisch wasserführender Tümpel, im Westen der Deponie ein Teich mit lückigem Röhricht. Südöstlich der Deponie liegt eine Kleingartenanlage mit überwiegend Rasenflächen und Obstbäumen.

Außerhalb des Deponiegeländes schließen nördlich, östlich und südlich Waldbestände an. Im Westen befinden sich die Siedlungsflächen von Wehbach. Der Wirkraum wird in diesem Bereich von der L 280 gequert. Im Talbereich verläuft der Asdorfer Bach.

Im Nahbereich des Deponiegeländes befinden sich die Biotop nach § 30 BNatSchG „Niederwald bei Rentei“ (BT-5113-0127-2009) und „Buchenwald südlich Hubenkopf“ (BT-5113-128-2009). Innerhalb des Wirkraums liegen zudem die FFH-Gebiete Nr. 5212-302

„Sieg“ und Nr. 5113-302 „Giebelwald“ sowie weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Quelle: <https://geodaten.naturschutz.rlp.de>).

5.3 Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Gemäß der Vogelverbreitungskarte der SGD Nord (Quelle: https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Westerwald_Karte_1_Aktuell.pdf) wurden im Nahbereich des Wirkraums Vorkommen des Neuntötters, des Mittelspechts, des Grauspechts und des Schwarzspechts erfasst.

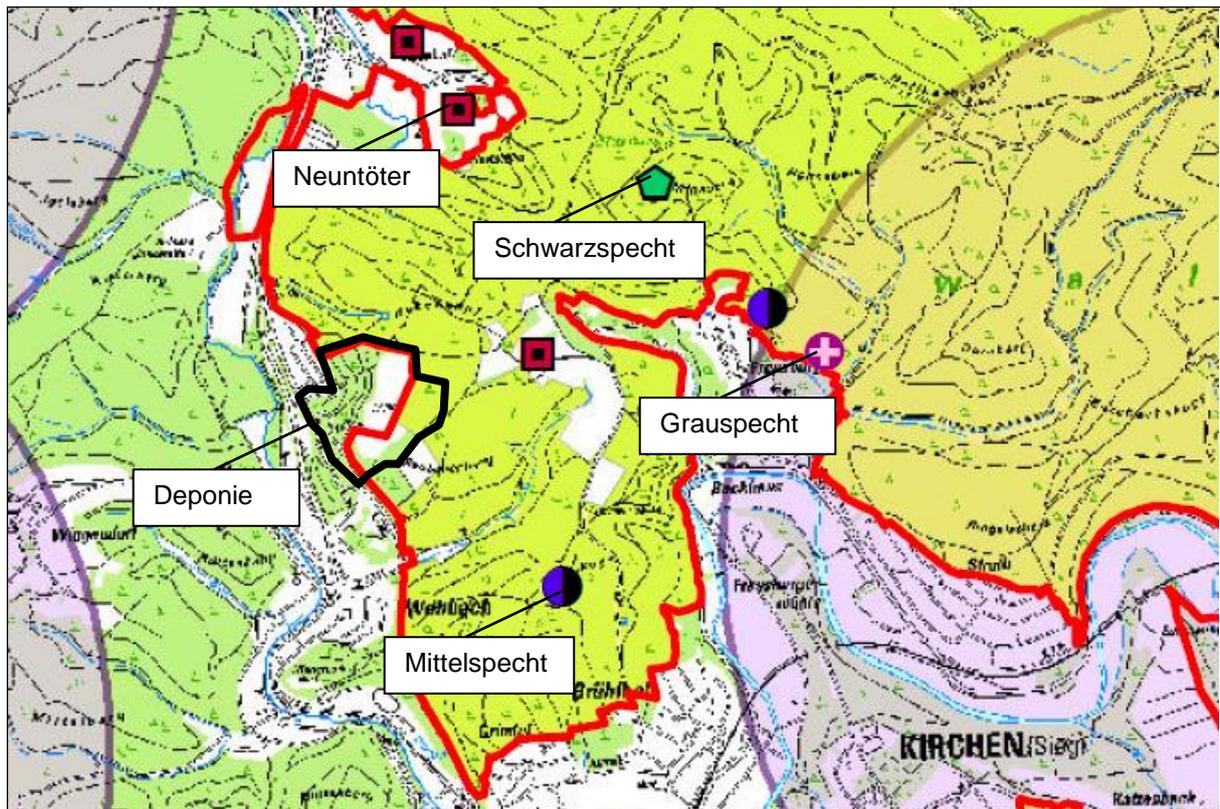


Abbildung 3: Vogelverbreitungskarte im Wirkraum (Quelle: https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Westerwald_Karte_1_Aktuell.pdf)

Die aktuellen Artenvorkommen wurden innerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens von März-September 2017 vom Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie (VOLLMER 2018) bzw. zwischen Februar und Juli 2019 vom Büro Radicula (MÜCKSCHEL 2020) nochmals erfasst. Im Zuge der Erhebungen wurden Vorkommen von Wiesenpieper, Uhu, Schwarzspecht, Neuntöter und Rotmilan innerhalb des Wirkraums festgestellt. Im Folgenden werden die aktuellen Vorkommen näher beschrieben.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Es wurden durchziehende bzw. rastende Einzeltiere auf der Deponiekuppe während der Zugphase erfasst (VOLLMER 2018).

Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu stellt einen gelegentlichen Nahrungsgast auf dem Deponiegelände dar. Er wird in größeren Abständen durch die hier ansitzenden Jäger beobachtet (Herr Ebach) (VOLLMER 2018). Brutvorkommen konnten 2017 wie auch 2019 ausgeschlossen werden (VOLLMER 2018, MÜCKSCHEL 2020).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist ein typischer Bewohner großer, geschlossener Wälder. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Mittelgebirgen mit hohem Buchen- und Fichtenanteil. Wichtig ist ein hoher Altholzanteil der Wälder zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Als Nahrungsbiotop nutzt er lichte, große Nadel- und Mischwälder mit größeren Alt- und Totholzanteilen, aber auch Kahlschlagflächen. Der Aktionsraum kann sich mitunter auf mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken (VOLLMER 2018, MÜCKSCHEL 2020).

Bei den Untersuchungen 2019 konnte ein Revierzentrum in einem östlich an das Deponiegelände angrenzenden Buchenhochwald abgegrenzt werden. Ebenso 2017 wurde der Schwarzspecht im Bereich des Hochwaldes beobachtet, der Brutplatz schien aber außerhalb zu liegen (VOLLMER 2018). Geeignete Brutbäume fehlen auf dem Deponiegelände, doch stellt es in den Randbereichen ein gutes Nahrungshabitat (Vorkommen von Ameisen) für die Art dar (MÜCKSCHEL 2020).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter lebt in halboffenen bis offenen Landschaften mit aufgelockertem und abwechslungsreichem Gehölzbestand. Wichtig sind dornige Sträucher sowie vegetationsarme Nahrungshabitate.

Seit Anfang Mai 2019 wurde ein Neuntöterpärchen im zentralen Bereich der Deponie beobachtet. Die verschiedenen Sträucher bieten gute Ansitzwarten und der z.T. offene bzw. kurzrasige Boden günstige Nahrungshabitate (MÜCKSCHEL 2020). Auch 2017 wurde mindestens 1 Revier festgestellt, mit Zentrum zwischen dem Erweiterungsbereich und dem älteren Betriebsteil (VOLLMER 2018).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan bevorzugt eine Landschaft mit einer Mischung aus alten Laubwäldern, offenen Feldern und Wiesen, in der er Kleinsäuger und Insekten jagen kann. Zur Nahrungssuche nutzt er überwiegend Bereiche mit niedriger oder schütterer Vegetation. Grünlandbereiche, vor allem Weiden, werden daher bevorzugt. Der Rotmilan wurde öfters als Nahrungsgast von einem westlich gelegenen Brutplatz (Wingendorf) überfliegend (VOLLMER 2018) beobachtet. Auch 2019 wurde er bei einem Jagdflug über der Deponie gesichtet.

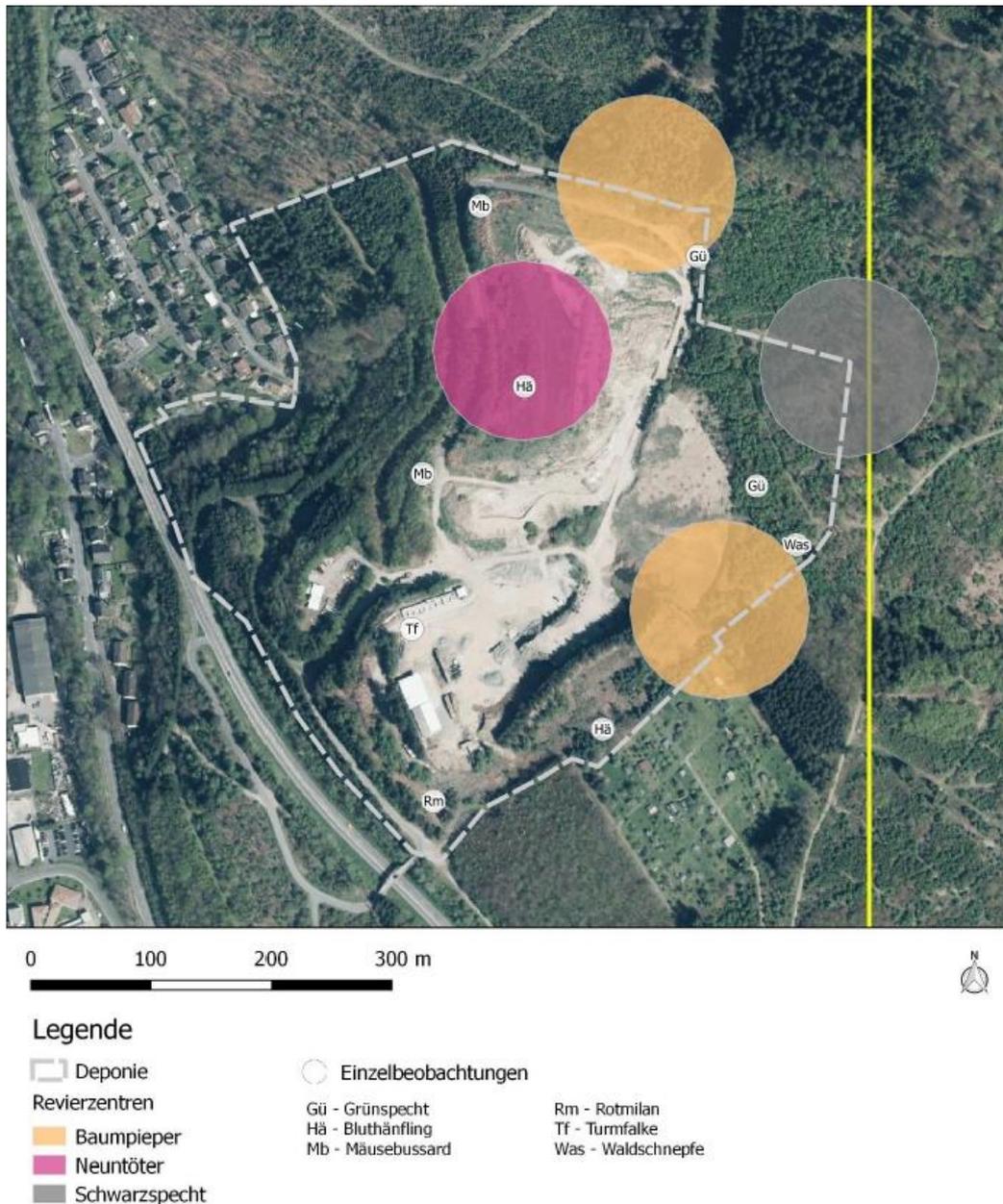


Abbildung 4: Beobachtungen planungsrelevanter Arten auf dem Gelände der Deponie im Zeitraum vom 14.02. bis 24.05.2019. Geodatenbasis: GeoBasis-DE / BKG 2019. (Quelle: MÜCKSCHEL 2020)

Darüber hinaus wurde durch das Büro Radicula gezielt nach Vorkommen des Haselhuhns gesucht. Das Haselhuhn benötigt zusammenhängende, stark gegliederte Wälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot. Wichtige Teillebensräume sind Laubniederwälder oder Pionierwälder mit Birke, Hasel und Eiche, lückige Bachuferwälder mit Erle und Weidenarten im Winter teils auch Nadelwälder. Wichtige Habitatstrukturen sind trockensandige Bereiche an Wegen und Aufschlüssen zum Sandbad oder der beerstrauchreiche Unterwuchs lichter (Eichen)-Wälder.

Im Zuge der Begehungsreihen 2017 und 2019 konnten keine direkten oder indirekten Nachweise geführt werden. Zum Haselhuhn wurde 2019 in einem 1 km Puffer um das Deponiegelände nach potentiell geeigneten Habitaten gesucht. Auf dem Deponiegelände

befinden sich aktuell nur im östlichen Bereich bedingt geeignete Habitate, diese gehen jedoch in gut geeignete Bereiche weiter im Osten über. Hier konnte die Waldschnepfe nachgewiesen werden, die vergleichbare Habitatansprüche hat. Zum Erhalt der lokalen Population der Waldschnepfe werden Maßnahmen zur Konfliktminderung erforderlich, die auch dem Haselhuhn zugutekommen. Da beide Arten von einer Erhöhung der Waldstruktur profitiert, sind u.a. folgende Maßnahmen geeignet:

In Teilbereichen der Flächen 1 und 2 werden sogenannte Haseluhntaschen angelegt (s. Abbildung 6). Hierzu sollen auf Flächen von 0,1 bis 0,3 ha Umfang die dort stockenden Fichten entfernt werden und die Flächen anschließend der natürlichen Sukzession überlassen werden. Dies führt zu pionierbaumreichen Dickungen (Birke, Eberesche, Haselnuss, Roter Holunder u.ä.) mit reicher Krautschicht (Himbeere, Brombeere), die ein gutes Nahrungsangebot für Haselhühner bieten. Durch die trockene Witterung des letzten wie auch dieses Jahres sind bereits in Teilbereichen der vorgesehenen Ausgleichsflächen Fichten abgestorben. Es bietet sich an, ausgehend von diesen Flächen die Haseluhntaschen anzulegen. Vorzugsweise sollte dabei das geschnittene Holz auf der Fläche liegen gelassen werden. Hierdurch kann Wildverbiss wirksam vermieden werden. Ab dem Alter von 10 bis 20 Jahren sollen die Laubbäume „auf den Stock gesetzt“ werden.

Weitere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt auf den potenziellen Habitatflächen sind:

- Auflichtung von Fichtenbeständen
- Entwicklung und Pflege von Waldlichtungen und Blößen
- Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsflächen (als Bestandteil der Balzareale)
- Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz z. B. nach Windwurf als Deckungsstruktur, Umwandlung von (Fichten-) Monokulturen in standortstypische Laub- oder Mischwälder

Auf diese Weise kann eine Wiederausbreitung der Population ermöglicht werden. Aus dem für Ausgleichsmaßnahmen verfügbaren Flächenpool eignen sich vor allem aufgrund der geringen Störbelastung sowie dem Anschluss an vorhandene geeignete Biotope Flächen, die im Norden bzw. im Westen der Deponie liegen. Insgesamt stehen drei zusammenhängende Flächen zur Verfügung, die zusammen 7,9 ha umfassen (s. Abbildung 6). Hiervon wiederum eignen sich aufgrund der Lage die Flächen 1 und 2 zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Haselhuhn und Waldschnepfe. Diese beiden Flächen umfassen 3,4 ha. (MÜCKSCHEL 2020).

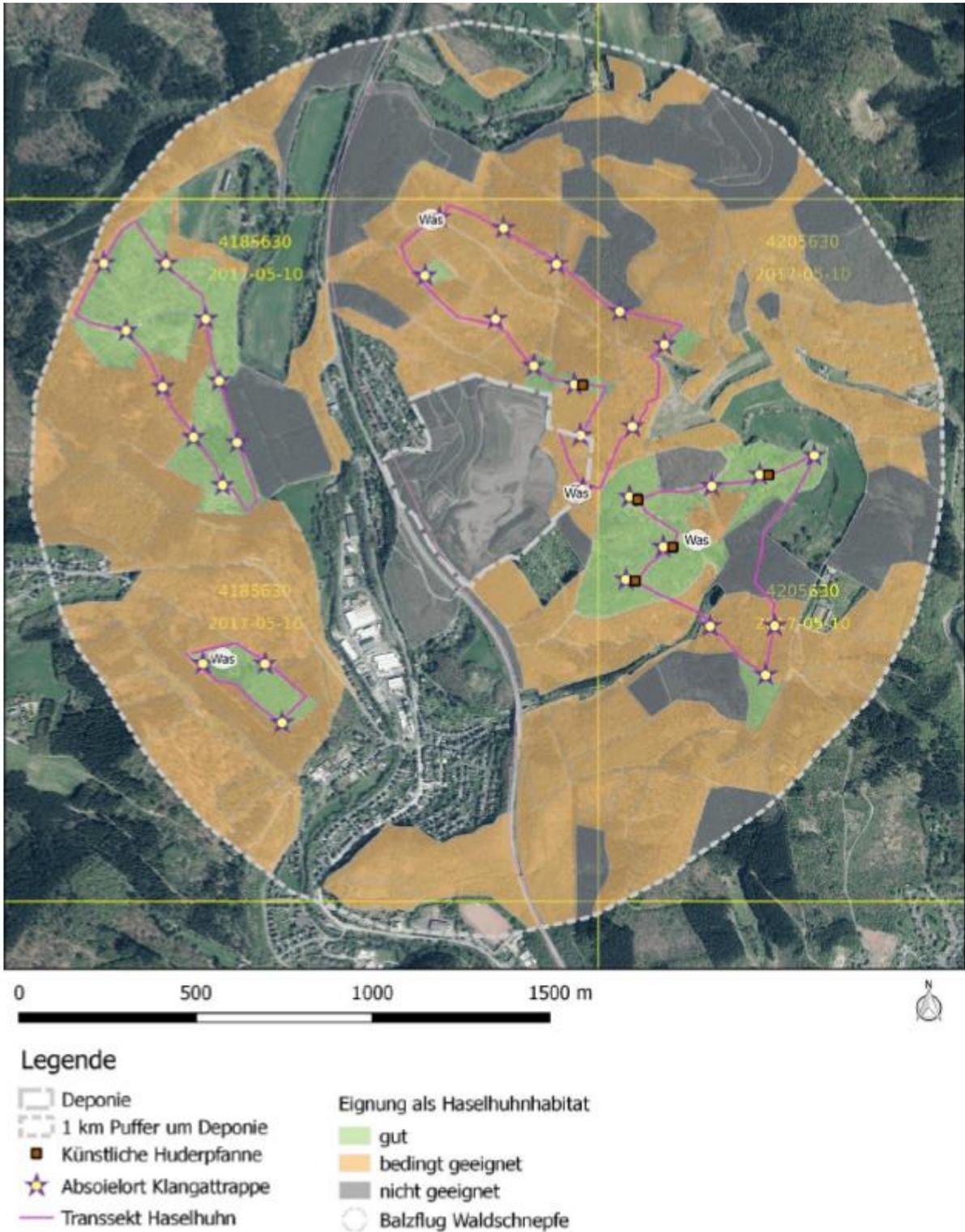


Abbildung 5: Darstellung von Nachweisen der Waldschnepfe, Einsatz der Haselhuhn-Klangatruppen, Lage der künstlichen Huderpfannen sowie der Eignung der Waldgebiete als Haselhuhnhabitat im Bereich der Deponie und im Umkreis sowie in einem 1 km Puffer um diese. Geodatenbasis: GeoBasis-DE / BKG 2019. (Quelle: MÜCKSCHEL 2020)

6 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen

6.1 Ermittlung der Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der Wiesenpieper wurde im Untersuchungsgebiet als Rastvogel beobachtet und kann daher durch den Verlust von Rastflächen vom Vorhaben betroffen sein.

Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)

Da das Haselhuhn bei beiden Begehungsreihen nicht nachgewiesen werden konnte, ist eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Uhu (*Bubo bubo*)

Beeinträchtigungen für den Uhu können durch Inanspruchnahme seines Nahrungshabitats im Bereich der Deponie entstehen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Für den Schwarzspecht entstehen insbesondere dann Beeinträchtigungen, wenn Brutbäume bzw. Wald mit Altholzbeständen gerodet werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter empfindlich gegenüber Verlust an niedrigwüchsiger, grasiger Freifläche im Zuge der Sukzession oder betrieblichen Umnutzung, womit ein Verlust an Nahrungshabitat (Heuschreckenreichtum, gute Zugänglichkeit) und Verlust an Übersichtlichkeit einhergeht.

Der Neuntöter ist die einzige Art, die innerhalb des Deponiegeländes ihr Bruthabitat hat. Daher können für den Neuntöter Beeinträchtigungen entstehen, wenn Bruthabitate, wie Gebüsche, entfernt werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Für den Rotmilan können durch Nutzungsänderungen innerhalb seines Nahrungshabitats (Deponiegelände) Beeinträchtigungen entstehen.

6.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der Wiesenpieper kann die Deponie weiterhin zur Rast nutzen, da die notwendigen Rastflächen auch künftig zur Verfügung stehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu kann das Deponiegelände weiterhin zur Nahrungssuche nutzen. Das Planungsgebiet stellt nur einen kleinen Teilbereich des Nahrungshabitats dar. Aufgrund der Größe des Planungsgebiets besitzt es keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Uhu (MÜCKSCHEL 2020). Ein Bruthabitat ist nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Durch das geplante Vorhaben werden keine Brutbäume in Anspruch genommen, das Planungsgebiet kann durch die Art weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Für den Schwarzspecht entstehen durch das geplante Vorhaben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Finden Gehölzrodungen bzw. eine Baufeldfreiräumung während der Vogelbrutzeit statt, besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögel bzw. Eier. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden (MÜCKSCHEL 2020). Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan dürfen Rodungen von Gehölzen bzw. Baufeldfreimachung nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Wildtieren (insbes. Avifauna und Fledermäuse) stattfinden. Somit sind hierdurch keine Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Im Zuge des Deponiebetriebs sind Nahrungs- und Bruthabitate des Neuntöters von Zerstörung bedroht. Da das Vorkommen der Art durch das vorhandene Habitatmosaik der Deponie bedingt ist, werden für den Fortbestand der lokalen Population geeignete Maßnahmen erforderlich, die in Kap. 7 näher erläutert werden. Insgesamt profitiert der Neuntöter von den durch die Deponienutzung entstandenen Offenlandflächen.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan kann das Deponiegelände weiterhin zur Nahrungssuche nutzen. Das Planungsgebiet stellt nur einen kleinen Teilbereich des Nahrungshabitats dar. Aufgrund der Größe des Planungsgebiets besitzt es keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan (MÜCKSCHEL 2020). Ein Bruthabitat ist nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans kann daher ausgeschlossen werden.

7 Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG ist die Baufeldräumung bzw. Rodung von Gehölzen generell außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 30. September und dem 1. März durchzuführen.

Die Verfüllung der Deponie ist in 6 Verfüllabschnitten mit unterschiedlichen Laufzeiten geplant. Dabei wird es immer Deponieabschnitte geben, die über mehrere Jahre ungenutzt sind. Auf diesen Flächen werden für diese Dauer Strukturen geschaffen, die von auf der Deponie vorkommenden besonders geschützten Tierarten als Habitat genutzt werden können. Abgeschlossene Verfüllabschnitte werden nach Beendigung der Nutzung sukzessive rekultiviert.

Der bisherige durch den Neuntöter als Brut- und Jagdhabitat genutzte Bereich der Deponie bleibt bis zu Beginn des Bauabschnitts VA 5 (ca. 30 Jahre) unberührt und kann somit weiterhin durch den Neuntöter genutzt werden. Vor Inanspruchnahme dieser Teilfläche durch die Deponie werden in anderen Bereichen des Deponiegeländes, wie nachfolgend dargestellt, vorab Strukturen für den Neuntöter hergerichtet.

Innerhalb des Deponiegeländes können die aktuell dicht mit Büschen bestandenen Hänge am nördlichen und westlichen Rand von BA I aufgelockert werden. Hier sollen zudem standortgerechte Dornhecken angepflanzt bzw. Dornsträucher gefördert werden (Schlehe, Weißdorn, Heckenrose), die der Neuntöter für den Nestbau bevorzugt. Zwischen den Sträuchern sollen kurzrasige Flächen entwickelt werden, die dem Neuntöter als Jagdrevier dienen. In allen Bereichen ist der Einsatz von Pestiziden zu vermeiden. Von diesen Maßnahmen profitieren u. A. auch Reptilien und Schmetterlinge (MÜCKSCHEL 2020).

Der Deponiebetrieb läuft seit ca. 20 Jahren und ist für weitere 20 Jahre genehmigt, ebenso die Brecheranlage. Die im Untersuchungsgebiet erfassten geschützten Arten haben sich trotz bestehender akustischer und optischer Störungen durch den Deponiebetrieb angesiedelt. Insbesondere der Neuntöter profitiert von den durch die Deponie entstandenen Offenlandstrukturen und wäre ohne diese Nutzungen im Planungsgebiet nicht anzutreffen.

Mit dem jetzigen Planfeststellungsverfahren werden gezielt Maßnahmen ergriffen, die dem Vogelschutzgebiet und den Arten dienen.



Legende

- | | |
|----------------------------------|--|
| Deponie (Bauabschnitte) | Lage geeigneter Ausgleichbereiche
Reptilien |
| Ausgleichsflächen | Haselhuhn und Waldschnepfe |
| Nachweise Wald- und Zauneidechse | Neuntöter |

Abbildung 6: Lage potenziell für Ausgleichsmaßnahmen der einzelnen Arten bzw. Artgruppen geeigneter Flächen. Geodatenbasis: GeoBasis-DE / BKG 2019. (Quelle: MÜCKSCHEL 2020)

In den Gutachten der Büros für Naturschutz und Landschaftsökologie, I. Vollmer von 2018 sowie Büro für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel von 2020 werden für die einzelnen Artengruppen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich vorgeschlagen. Im Folgenden sind die Maßnahmen, welche Arten des Vogelschutzgebiets betreffen, zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung spezieller Maßnahmen zum Artenschutz (Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG)

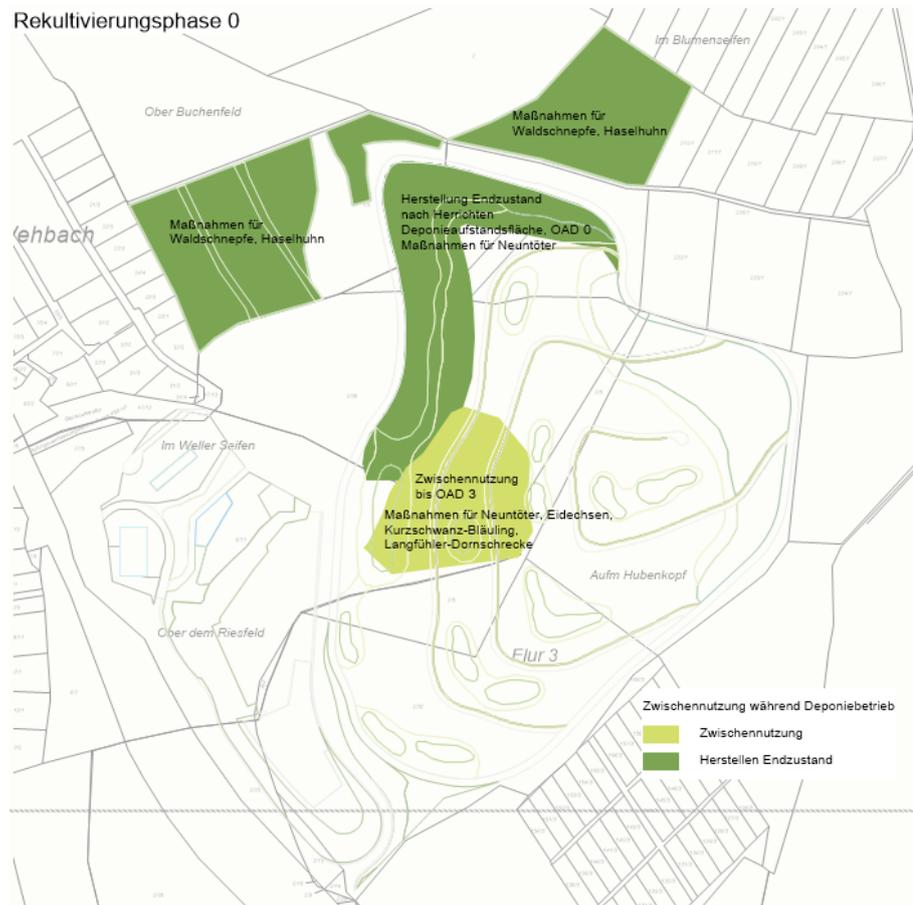
Maßnahme	Ort/ Zeitraum der Ausführung	Betroffene Art
<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzrodungen/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Wildtieren 	1. Oktober bis 29. Februar	<u>Neuntöter</u> , Grünspecht, Goldammer, Kurzschwänziger Bläuling
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhalten ausreichender krautiger und grasiger Flächen (Flächenmanagement): <ul style="list-style-type: none"> – Kurzhalten der Vegetation – Zurückdrängen zu stark aufkommender Gehölzsukzession • Pflanzung von Dornhecken bzw. Förderung von Dornsträuchern (Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Brombeere) • Bekämpfen des Staudenknöterichs/Gehölzpflanzung • Schafbeweidung • Förderung strukturreicher Waldmäntel aus Straucharten mit vorgelagerten Krautsäumen • Verzicht auf Pestizide 		<u>Neuntöter</u> , Grünspecht, Goldammer, Kurzschwänziger Bläuling
<ul style="list-style-type: none"> • Auflichtung von Fichtenbeständen • Entwicklung und Pflege von Waldlichtungen und Blößen • Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsf lächen (als Bestandteil der Balzareale) • Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz z.B. nach Windwurf als Deckungsstruktur, Umwandlung von (Fichten-) Monokulturen in standorttypische Laub- oder Mischwälder 	Im Bereich der Altdeponie, nördlich der Deponie	<u>(Haselhuhn,)</u> Waldschnepfe

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt abschnittsweise entsprechend der Rekultivierungsphasen, die sich an den Bauabschnitten Oberflächenabdichtung der Deponie orientieren. Die Anlage von Ersatzhabitaten innerhalb des Deponiegeländes erfolgt entsprechend der Darstellung im Maßnahmenplan zum LBP (Rekultivierungsphasen) auf den jeweils für eine Zwischennutzung zur Verfügung stehenden Flächen und wird sukzessive auf rekultivierten Flächen fortgeführt (Auszüge aus dem Maßnahmenplan zum LBP Plan-Nr. 1905.4.02 (STEINBACH 2020)).

Ausbau- stufe	Bauab- schnitt Ba- sisabdich- tung	Grund- fläche in [ha]	Verfüllab- schnitt	Netto- Volumen in [m ³]	Laufzeit in [a]	Bauabschnitt Oberflächen- abdichtung	Grund- fläche in [ha]
AS I	BA 1	2,9	VA 1	199.479	6		
	BA 2	1,6	VA 2	220.853	7		
			VA 3	54.754	2	OAD 1	2,52
AS II	BA 3	2,15	VA 4	142.964	5		
	BA 4	1,85	VA 5	290.982	10	OAD 2	1,69
			VA 6	417.750	14	OAD 3	4,77

Abbildung 7: Übersicht Betriebsphasen und relevante Randdaten der Deponieerrichtung. Quelle: Erläuterungsbericht zur Neuerrichtung einer DK I-Deponie am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach, RUK 2020.

Nach Herstellung der Deponieaufstandsfläche:



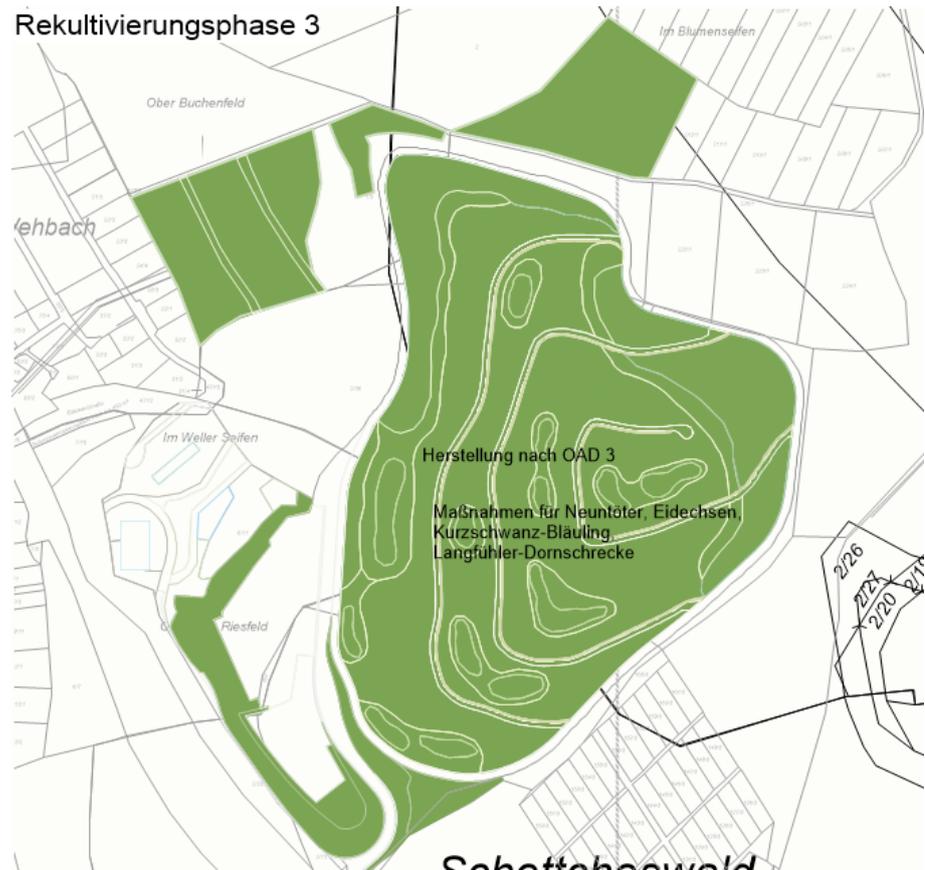
Nach Herstellung des Bauabschnitts OAD 1:



Nach Herstellung des Bauabschnitts OAD 2:



Nach Herstellung des Bauabschnitts OAD 3:



8 Bewertung der Restbeeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt oder ein Plan - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Lebensraumtypen des Anhangs I, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie) verursachen könnte.

Es sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die in der Zusammenwirkung mit der Erweiterung der Deponie Kirchen-Wehbach zu erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ führen könnten.

9 Zusammenfassung

Die vorhandene Erd- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach in der Gemarkung Wehbach soll erweitert werden, da die Verfüllkapazität des BA I nahezu erschöpft ist. Die Deponie soll zukünftig nicht mehr als Deponie der Klasse 0 (DK 0-Deponie), sondern als Deponie der Klasse I (DK I-Deponie) gemäß Deponieverordnung (DepV) mit allen hierfür erforderlichen Einrichtungen angelegt werden.

Die geplante Errichtung der Deponie findet auf dem Gelände der bestehenden DK 0-Deponie sowie auf einer als Lagerplatz genutzten Gewerbefläche statt. Teile der Erweiterungsfläche liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401).

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zur Natura 2000-Verträglichkeit wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ ausgehen.

Durch die geplanten Minimierungsmaßnahmen (Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit) sowie unter Beachtung der genannten weiteren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Auflockern dichter Gehölzbestände, Pflanzung von Dornhecken, sukzessive Anlage von Ersatzhabitaten jeweils nach Beendigung einzelner Bauabschnitte) können erhebliche Beeinträchtigungen für den Neuntöter ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit anderer nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten konnte ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt ist das Vorhaben nicht mit Auswirkungen auf geschützte Arten verbunden. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden.

Eine Summationswirkung mit anderen Vorhaben ist nicht gegeben.

Das geplante Vorhaben „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ wird in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ als verträglich mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen eingestuft. Das Vorhaben führt zu keinen erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Vogelarten.

Erstellt: Öhringen, den 15.05.2020

Schröder

Anja Schröder Landschaftsarchitektin bdlA

Stefanie Barteit

Stefanie Barteit Dipl. Geogr. bdlA

10 Literatur

Verwendete Arbeitsunterlagen

BÜRO FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE IMMO VOLLMER (VOLLMER 2018):
Deponieerweiterung Kirchen-Wehbach – Erfassung von planrelevanten Artengruppen
– Beobachtungszeitraum März-September 2017, Hennef-Altenbödingen.

INGENIEURGRUPPE RUK GMBH (RUK 2020): Neuerrichtung einer Deponie DK I am
genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach. Erläuterungsbericht, Mai 2020.

RADICULA, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ, DR. CLAUS MÜCKSCHEL
(MÜCKSCHEL 2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuerrichtung einer
Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach (Landkreis
Altenkirchen, Rheinland-Pfalz) (Untersuchungen im Zeitraum vom Februar – Juli 2019),
Mai 2020.

ROLAND STEINBACH FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT (STEINBACH 2020):
Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben: „Neuerrichtung einer Deponie DK
I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“. Stand: Mai 2020.

Gesetze, Richtlinien, Normen, Verordnungen

DEUTSCHER BUNDESTAG (2020): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

EUROPÄISCHE UNION (2009): Vogelschutzrichtlinie. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden
Vogelarten.

LAND RHEINLAND-PFALZ (2016): Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015,
letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
21.12.2016 (GVBl. S. 583).

Literatur, Arbeitshilfen, Leitfäden

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-
PFALZ et. al. (2013): Zusammenstellung der Vorgaben zur Bewirtschaftungsplanung
von Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz.

Geodaten und Karten

Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz -
LfU- (Kartendienst LANIS), <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/>, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>

Kartendienst des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,
<https://www.geoportal.nrw/>